

STADTGEMEINDE MARCHTRENK
FRIEDHOFORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

1. Diese Friedhofordnung gilt für den Kommunalfriedhof Marchtrenk. Inhaber des Kommunalfriedhofes ist die Stadtgemeinde Marchtrenk, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
2. Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Leichenbuches (in das die Beerdigten in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden), die Gräberkartei (aus der alle Daten über die einzelnen Gräber entnommen werden können), ein chronologisches Verzeichnis über die durchgeführten Beerdigungen und Gräberverzeichnisse.

Die Gräber- und Totenverwaltung kann EDV-unterstützt geführt werden.
 - b) sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Die Friedhofsanlage befindet sich auf den Grundparzellen 2647 mit einem Ausmaß von 12.705 m² und 2646/2 mit einem Ausmaß von 4.196 m² der Katastralgemeinde Marchtrenk.

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

1. Der Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Marchtrenk dient als Begräbnisstätte für Verstorbene nach Abs. 2 und ist sowohl für die Beerdigung als auch die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.

2. Verstorbene,
 - a) die ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Marchtrenk hatten,
 - b) die ein Anrecht auf Benützung eines Grabes haben,
 - c) die ortsfremd sind, für die jedoch die Genehmigung für die Beerdigung erteilt wurde.

3. Durch Beschluss des Gemeinderates, welcher der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft bedarf, kann der Friedhof ganz oder zum Teil seiner widmungsgemäßen Verwendung entzogen und die Einstellung der Bestattungen angeordnet werden (§ 31 OÖ. Leichenbestattungsgesetz 1985 i.d.g.F.)
Mit dem festgesetzten Zeitpunkt enden die Nutzungsrechte ohne Anspruch auf eine Vergütung durch die Gemeinde Marchtrenk. Den Nutzungsberechtigten von Gräbern steht in diesem Falle jedoch das Recht zu, für den Rest der Nutzungsdauer der Grabstätten eine entsprechende Grabstelle in einem anderen Teil des Friedhofes, bzw. in einem neuangelegten Friedhof zu beanspruchen, sofern sie für die Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungskosten der Leichen, sowie für die Versetzung oder Neuerstellung der Grabdenkmäler aufkommen.

II. Aussegnungshalle

§ 4

Ausstattung der Aussegnungshalle

Zum Friedhof gehört die Aussegnungshalle, die folgende Räume aufweist:

1 Aussegnungsraum, 1 Aufbahrungsraum mit mindestens 4 Nischen, 1 Priesterraum, 1 Raum für Träger, 1 Kühlraum mit Schleuse und Aggregaterraum für 5 Särge, 1 Geräteabstellraum, 1 Geräteabstellraum von außen zugänglich, 1 WC-Anlage für Männer und Frauen von außen zugänglich, 1 Glockenturm im Gebäude.

III. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

1. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) *Wandgräber*
 - b) *Reihengräber*
 - c) *Kindergräber*
 - d) *Urnengräber*
 - Urnennischen
 - Wandurnengräber
 - Erdurnengräber
 - auf Grabdenkmälern bestattete Urnen

2. Urnen dürfen, außer in Kindergräbern und Gräbern, die unter Denkmalschutz stehen, in allen Grabstätten beigesetzt werden.
3. In Kindergräbern sind Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren zu bestatten.
4. Zwei oder mehrere nebeneinanderliegende Grabstätten können zu einer Grabstätte vereinigt werden. Hierzu ist jedoch die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
5. Normalgrab, Tiefgrab:
Bei Kindergräbern gibt es nur Normalgräber mit einer Tiefe von 1,20 m. Bei Wand- und Reihengräbern gibt es Normalgräber mit einer Tiefe von 1,80 m und Tiefgräber mit einer Tiefe von 2,50 m, wobei die Beisetzung zweier Leichen innerhalb der 10-jährigen Ruhezeit übereinander möglich ist.
6. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre. Eine Wiederbelegung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.

§ 6

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbesetzungen

1. *Wandgräber*: Länge und Breite bedarf zur Einhaltung der Fluchtlinie in jedem Teil einer individuellen Abmessung. Wandgräber sind für die Beisetzung zweier Leichen nebeneinander vorgesehen (Familienwandgrab). Die Teilung eines Familienwandgrabes in zwei einfache Wandgräber ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
2. *Reihengräber*: Länge 2,00 m, Breite 80 cm.
3. *Kindergräber*: Länge 1,20 m, Breite 1,00 m.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- *Wandurnengräber* sind zur Aufnahme von max. 4 Urnen bestimmt. Wandurnengräber müssen bei jeder weiteren Urnenbeisetzung von einem Steinmetz, der vom Nutzungsberechtigten zu bestellen ist, geöffnet und wieder geschlossen werden.
- *Erdurnengräber* sind zur Aufnahme von max. 4 Urnen bestimmt.
- *Urnen* können nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung auch auf Reihen- und Wandgräbern in vor Zugriff ausreichend geschützten Behältnissen bestattet werden.
- *Erdurnengräber*, sowie die unter § 5 Abs. 1 lit. a) – c) genehmigten Gräber werden bei jeder Beisetzung von den Friedhofsarbeitern der Stadtgemeinde Marchtrenk geöffnet und wieder verschlossen.

§ 8

Turnus für die Wiederbelegung der Gräber

1. Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.

2. Während der Ruhezeit ist bei dafür bestimmten Gräbern eine weitere Beisetzung nur dann gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,50 m erfolgte.

§ 9

Erwerb und Nutzungsrecht der Angehörigen

1. An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofordnung begründet.
2. Nutzungsrechte werden auf Antrag und nach Bezahlung der in der Friedhofariformung festgesetzten Tarife verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Antragstellung wird von der städtischen Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

3. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
4. Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Tod des Nutzungsberechtigten
 - b) Zeitablauf
 - c) Unterlassung der Nachlöse
 - d) Aufkündigung, wenn Umstände eintreten, die diese erfordern (z.B. wenn die Pflege grob vernachlässigt wurde)
 - e) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

Wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb der ihm zustehenden Nutzungsdauer auf sein Recht verzichtet, was einer schriftlichen Erklärung an die Friedhofsverwaltung bedarf, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte durch Neuvergabe verfügen. Der erlegte Tarif des Berechtigten wird jedoch nicht zurückerstattet und ist dem Rechtsnachfolger auch nicht anzurechnen.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes können beigesetzte Aschenbehälter durch die Friedhofsverwaltung entfernt und in Urnensammelstätten beigesetzt werden.

§ 10

Pflichten der Angehörigen

1. **Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten.** Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.

2. Bei Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
3. Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und im Sinne des § 17 der Friedhofordnung zur vorgesehenen Entsorgungseinrichtung zu schaffen.
4. Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht zur vorgesehenen Entsorgungseinrichtung bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 11

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist.

1. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) *Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren;*
 - b) *Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;*
 - c) *Druckschriften zu verteilen;*
 - d) *Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;*
 - e) *Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, und Grabstätten zu betreten;*
 - f) *Tiere mitzubringen, ausgenommen davon sind Blindenhunde;*
 - g) *zu lärmern, zu spielen, sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.*
3. Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 2 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 12

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

1. Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
2. Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 13

Überwachungsrechte

1. Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofordnung sind zu befolgen.
2. Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

1. Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte **entsprechend zu pflegen** und zu schmücken.
2. Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet werden. **Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen** und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
3. **Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.**
4. **Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die geeignet sind und die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.**

Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 10 (1) und (2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 15

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

1. Vor Errichtung eines Denkmals, eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage auf einem Wandgrab, Reihengrab, Urnengrab oder einem Kindergrab, ist unter Vorlage eines Planes in zweifacher Ausfertigung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Genehmigungspflichtig sind auch Einbauten in Grabanlagen (z.B. Wasserbehälter, Urnenaufsatz etc.) und sind vor Beginn des Einbaues der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen und das Einvernehmen herzustellen.
2. Ohne Genehmigung errichtete Anlagen sind über Auftrag der Friedhofsverwaltung zu entfernen oder abzuändern. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so wird dies auf seine Gefahr und Kosten in Auftrag gegeben.
3. Errichtete Grabmäler dürfen über die Höhe der Friedhofseinrichtung nicht hinausragen.
4. **Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.**

VI. Natur- und Umweltschutz am Friedhof

§ 16

Umweltschutz

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), von Pestiziden und von Streusalz ist im gesamten Friedhofsbereich untersagt. Ebenfalls ist die Verwendung sämtlicher Materialien, die umweltschädlich sind, untersagt.

§ 17

Abfallentsorgung

1. Die Abfallentsorgung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Interesse des Natur- und Umweltschutzes in Form der Abfalltrennung zu erfolgen, wobei auf Abfallvermeidung (z.B. Grablichtern in wiederverwendbaren Glasbehältern) bestmöglich zu achten ist.
2. Verrottbare Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten Personen und Friedhofsbesuchern in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln (z.B. Erde, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Töpfe, Zweige, Laub und verschmutztes Papier).

3. Grablichter in Kunststoffbehältern (sollten nach Möglichkeit vermieden werden) und andere Abfälle, die keiner Verwendung zugeführt werden können, müssen in die Restabfalltonne entsorgt werden.
4. Gestecke und Kränze dürfen zur Gänze nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Zum Beispiel sollen Kränze auf Stroh-, um Holz- oder Kartonreifen unter Verwendung von Naturgarn gebunden sein. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder kunststoffbeschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.
5. Werden z.B. bei Gestecken gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.
6. Bei Änderung, Auflassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör von den Nutzungsberechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden. Zwischenlagerungen am Friedhofgelände bedürfen des Einvernehmens mit dem Friedhofspersonal bzw. der Friedhofsverwaltung.
7. Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt zu entrichten. Ein Grünschnittcontainer, der durch unsachgemäße Abfallentsorgung zum Sondermüllcontainer wird, ist zur Gänze von dem Verursacher zu bezahlen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 18

Benützungstarife

Die Tarife für die Benützung der Leichenhalle, des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofstarifordnung geregelt.

§ 19

Haftung

1. Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. **Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.**
2. Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die

an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 20

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. maßgeblich.

§ 21

Übergangsbestimmungen

1. Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofs inhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
3. Diese Friedhofordnung ist an einer allen Friedhofbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Friedhofordnung tritt am **01. Jänner 2024** in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 12.12.23
Abgenommen am: 29.12.23

